

Rs. 72
1.



N. 4^{te}.

Seiner Königl. Majestät
in Preussen und Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg / 2c. 2c.

Erklärtes und Erneueretes



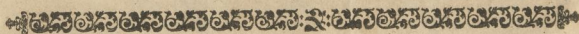
MANDAT,

Wider die

Selbst- Raathe /
INJURIEN,
Friedens- Störungen
und
DUELLE,

de Dato den 28. Junii, M. DCC. XIII.

Worinnen das vorhero am 6. Aug. 1688. ergangene/
theils wiederholet / theils in einigen Punkten
erklähret und erläutert auch geändert wird.



LEBE /

gedruckt bey Tobias Silberling / Königl. Preuss. Buchdr.



1711
In der
Königlichen
Bibliothek

ANBATA

von
Herrn
Johann
Dietrich
in
Dessau
am
1711
Verlegt bey
Johann
Dietrich
in
Dessau



Wir **F**ridrich **W**ilhelm/
von Gottes Gnaden König in Preußen/
Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm-
schen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst/
Souverainer Prinz von Oranien / Neuschätel und Vallengin,
zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stättin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg/
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwe-
rin / Raseburg und Neurs / Graf zu Hohenzollern / Rup-
pin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg/
Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der
Behre und Blissingen / Herr zu Ravensstein / der Lande
Kostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay / und
Breda / *u. u. u.*

Entbieten allen und jeden Unsern Stadthaltern / Generalität / Regie-
rungen / Verwaltern / Land. Voigten / Drosen / Hauptleuten / Prelaten,
Gräfen / Herren / denen von der Ritterschafft / Casinern / Ambt. Leuten/
auch allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Militair- und Civil. Be-
dienten / wie auch Burgermeistern / Richtern und Rätthen in denen Städ-
ten / dan auch allen Gerichten, Verwaltern und Schultheissen in denen
Dörffern / und insgemein allen Unsern getreuen Vasallen und Untertha-
nen Unsero Königreichs / Churfürstenthums / Herzogthümer / Provinzzen
und Landen / auch allen andern / denen dieses Mandat fürkommt / Unsere
Königl. und Churfürstl. Gnade / und zweiffeln nicht / es werde denselben
ins gesamt guter massen bekant und unentsallen seyn / welchergestalt Unsero
in Gott ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majest. Chriftlicg.
sien Andenkens / über alle vortige Mandata ein verneueres und geschärfstes
Edict wider die Selbst. Rache / Injurien, Friedens. Störungen und
Duelle, unterm Dato Göln an der Spree den 6. Aug. 1688. durch
A 2 öffentl.

öffentlichen Druck publiciren lassen / und Krafft desselben alles Duelliren /
Zwembalgen und Schlagen / bey Vermeidung gewisser darauf gesetzten Lei-
bes · Lebens · Haab · und Güter · Straffe / verboten. Wie wol Wir nun
zu Unsern getreuen Officirern / Dienern / Vasallen und Unterthanen die
gute Hoffnung haben / das sie vielmehr in der Bravoure und Tapfferkeit ge-
gen Unsere und des Vaterlandes Feinde / als in unnützen Händeln und
Duelliren / die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben sich bemü-
hen / und dabey abermal wol bedenden werden / wie der höchste Gott Sei-
ner Majestät die Raache alleine vorbehalten / und deswegen Könige/
Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet / das sie das Schwert an
seiner Stelle gebrauchen / das Böse und Unrecht straffen und rächen sollen;
Vnd dannhero solche vermessentliche Duella, so wol zur Verachtung der
Göttlichen Gesetze / als zur Verkleinerung des höchsten Königl. Landes
Fürstl. Obrigkeitlichen Ampts gereichen / und Gottes gerechten Zorn
über Land und Leute verursachen / die Duellanten / Schläger und Völger
auch ihre von Christo theuer erkaupte Seele in augenscheinliche Gefahr
setzen / dabeyben auch dem gemeinen Wesen grossen und unerseßlichen
Schaden zufügen / indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen/
Duelle und Kauf · Händel offtermals diejenigen / welche Uns / dem Heil.
Königl. Reich und Unsern Landen / mit ihrer Tapfferkeit / Experiencce,
und guten Qualitäten / so wol in Militair · als Civil · und andern Bedie-
nungen schon viel nützlich und heilsame Dienste geleistet / ins künfftige noch
ferner thun und leisten können / wie auch die studirende Jugend auf Aca-
demien / in der besten Blüte ihres Alters / zu grossen Schaden des gemeinen
Wesens / und zu Betrübnis ihrer Eltern und Angehörigen / freventlich und
muthwillig weggerissen und aufgerieben werden. Nachdem aber dieser
wegen vorhin unterschiedene zweifelhafte Fälle entstanden / worüber off-
mahlige Erinnerungen und Anfrage geschehen / absonderlich wenn die Uns-
rigen mit eines frembden Herrn und Potentaten Officirern / Bedienten/
Vasallen und unterthanen in Streit und Duell gerathen / indem die Ges-
fahung bishero bezeuget hat / das jene / wenn sie von Frembden etwa an
ihren Ehren oder Personen angegriffen und laediret worden / entweder nicht
gewuß / wo und bey was für Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen / oder
auch

auch / wann sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit umb Satisfaction an- gehalten / ihnen dennoch selbige nicht verschaffet worden: Dahero es dann wol geschehen / daß Unsere zu Felde liegende / und von anderer Potentaten Militair- und Civil- Personen beleidigte / oder auch provocirte Officier und Soldaten / verächtlich gehalten / und des Commercii oder Umbgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation fast unwürdig geachtet worden / wenn sie aus alleinigen Furchten und in Consideration der in dem Edict darauf gesetzten schweren Straffen / sich mit ihren Beleidigern nicht eingelassen / sondern das Unrecht / Schimpff und Beleidigung ungeahndet auf sich ersitzen lassen müssen: Als haben Wir bey Unserer ange- tretenen Regierung / und des von Gott Uns verliehenen hohen Landes- Obrigkeitlichen Amtes allerdings der Nothdurfft befunden / dieses Unsers höchstseel. gnädigen Herrn und Vaters Königl. Maj. ob angezogenes Man- dat. in einigen Puncten zu erläutern / zu erklären / und die zweifelhafte Fälle zu erörtern / damit in Zukunft bey vorfallenden Begebenheiten sich al- leuthalben hierunter jedermann zu verhalten wissen möge. Und wie nun der höchste Gott Uns zu Handhabung Göttlicher und weltlicher Gesetze auf den Thron erhoben / Uns auch aller Unterthanen Leben und Wohl- farth auf Unser Gewissen gebunden; Also wollen Wir nach reifem und wohlgepflogenen Rath / und mit gutem Wohlbedacht und Wissen / aus Königl. Chur- und Landes- Fürstlicher Macht und Hoheit die vormahlen / sonderlich von Unsers Christelighen Herrn und Vaters Königl. Majest. wider die freventliche Duella und Balgereyen publicirte Edicta, nicht allein auf gewisse maffe hiermit wiederholet / sondern auch zu mehrer Erleu- terung derselben / dieses ewige stets währende Edict wider alle verdäch- tige und unzulässige Rencontres, Duelle, Kauff- Händel und Friedens- Störungen dergestalt promulgiret / auch dabey eine solche ewige Ver- fassung und Reglement hierdurch gemacht haben / damit dergleichen unverantwortlichem Unheil abgeholfen / die Duella gänzlich aufge- hoben / ein jeder auch bey seinem ehrlichen Nahmen / wohlverworbenen Gloire und gutem Leynruh erhalten werden möge / als wornach alle Ver- brechere / und wider diese Unsere ewige und heilsame Constitution

handelnde muthwillige Delinquenten, aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestrafft werden sollen.

Art. I.

Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir / aus höchster Königlischer / Churfürstlicher und Landes-Obrigkeitlicher Macht aufs ernstlichste / daß niemand von Unsern hohen und niedrigen Officirenn, Hoff- und Civil-Bedientenn / Vasallen, Lehn-Leuten / Unterthanen / Einfaßenn oder andern / die sich in Unsern Landen aufhalten / wie nicht weniger Frembden / durchziehenden Studiis, und allen andern / wes Standes und Würde die auch seyn möchten / den andern mit Minen, Worten oder That beledigen oder angreifen / noch denselben / es sey in Gesellschaft oder sonst / mit grobem Schertz / unziemlichen Gebärden / oder auf andere Weise schimpflich antastenn / oder verunglimpfenn solle / sondern Wir wollen / daß ein jeder friedlich und bescheidenlich mit seinem Nechsten überall umgehen / und sich zu seinem eigenen Besten / Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befehligen / einer auch dem andern den Respect, so ihm wegen seines Standes oder Amtes zukommt / ohne einige Schmäherung und Abbruch geben soll: Diem Weil es sowol die Christliche Liebe / als die warhaftige Maximen der Ehre erfordern / daß ein jedweder alles / was zu Verhütung der gemeinen Tranquillität und menschlichen Societät / wie auch zu Verhütung aller Querellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beyrage / was in seinem Vermögen ist / die Erfahrung es auch bezeuget / daß diejenigen / so dergleichen unzulässige Handel anstifften / und nicht ruhen können / bis sie ihren Nechsten / ja wol die allerbesten Freunde / aus vergalletem und böshafftem Gemüthe collidiren und zusammen hehen / keines generösen und aufrichtigen Gemüthes seynd / sondern weil sie sich gemeiniglich nur auf Treffen / Sauffen / Spieslen und ein liederliches Leben begeben / und incapable seynd dem Vaterlande einige erspriessliche Dienste zu erweisen / als suchen sie nur andern ihre offte sauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden / und sie in allerhand Unglück und Schaden / ja wol gar umb Leib und Seele zu bringen.

Art. II.

Art. II.

Nicht weniger ist Unser ernster Wille / daß alle diejenige / so einiger
massen entweder durch Minen, Worte oder Thätlichkeiten in Unserm
Königreich und Landen beschimpfet zu seyn verurtheilen / sich nicht gelassen
lassen sollen / deßfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen / noch Uns
in das von GOTT anvertraute Reich, Schwerdt zu greiffen / sondern
Wir / als die höchste ihnen vorgesezte Landes-Obrigkeit / wollen dahin se-
hen / daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren / und sowol ihre
Ehre und guter Nahme / als ihre Person / Haab und Gut ungekräncket und
ungeschmälert erhalten / gerettet und vindiciret werden möge.

Art. III.

Wo bey Wir doch aber keinesweges gemeinet seynd / jemanden die
von GOTT und der Natur erlaubte abgendshtigte und unvermeidliche De-
fension und Rettung seines Lebens / Gesundheit und Glieder / wie auch
die Abwendung der etwa nechst androhenden Schläge oder dergleichen
Injurien, *servato tamen moderamine inculpatae tutelae*, oder daß
dabey geziemende Maasse gehalten werde / die Gefahr auch anderergestalt
nach menschlichem Vermuthen nicht evitiret werden können / abzuschnei-
den / oder zu verbieten / allermassen solche nicht allein im Worte Gottes/
sondern auch in allen Natürlichen, und Völkern, Rechten gegründet und
zugelassen ist / und Niemanden verwehret werden kan. Wie dann auch/
und damit der point d'honneur nicht gänzlich negligiret und Unsere
Officirer ins besondere vom Commercio und Umgang anderer Leute
von Ehr und Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen / Wir zwar
hohe und niedrige Officirer nochmahls treulich ermahnet und verwarnt
haben wollen / wann sie ausser Unserm Königreich und Landen mit anderer
Potentaten Leute / es seyn Militair- oder Civil-Personen / in Com-
mando, Gesellschaften / oder sonsten / es sey im Felde / Winter-Quartie-
ren und Guarnisonen, oder wo es wolle / zusammen seyn müssen / daß sie
durchaus keine unnütze Händel / Zänckereyen oder Schlägereyen und
Duelle anfangen und unternehmen; Wann sie aber / wie officers zu gesche-
hen pflaget / von andern Fremdden / die nicht zugleich Unsere Vatalien
und

Untertanen wären aus übermäßigen Mißthaten und Muthwillen ausser Unserm Königreich und Landen an ihren Ehren touchiret / angegriffen / und also mit ihnen in Duell gerathen solten / solchen falls wird zwar bey dergleichen unermiedlichen Rencontres und Duellen , der Verbrecher nicht als ein Duellant , jedoch soferne dabey eine Entleibung geschiehet / pro ratione delicti , nach disposition der gemeinen Rechte billig bestraffet / dann über vergossenes Menschen Blut werden Wir niemahls dispensiren / sondern es allein dem Rechtlichen Ausspruch überlassen.

Art. IV.

Es soll und muß sich sonst keiner / er sey Kriegeres , Hoff- oder Civil- Bedienter / hohes oder niedrigen Standes / Adeltich oder Unedel / Einheimischer oder Frembder / weil sie in Unseren Landen seynd / darunter auch die von der Militz honeste dimittirte Ober-Officirer biß auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich begriffen / so lange sie keine gemeine Bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben / sich untertischen / wie ihnen allen denn solches aufs allerschärfste hierdurch verboten wird / aus irgend einer gegebenen Ursach / es sey wegen vorgebrachter Clauderen / verächtlichen Reden / schimpflichen Worten / Mienen und Gebärden / oder andern Thätlichkeiten den andern zum Duell anzufordern / noch Provocationes und Duelle anzunehmen / sondern er soll das ihm zugefügte Tott und Unrecht Uns oder Unseren hohen Kriegeres-Officirern / Stadthaltern / Gouverneuren und Regierungen / unter welchen der Verleidiger stehet / oder auf Universitäten denen Professoribus oder den Stadt-Magistraten anzeigen und hinterbringen / gesalt dann deßfals einem jeden gefährliche und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

Art. V.

Daserne aber jemand Unserer hohen und niedrigen Officirer, Hof- oder Civil-Bedienten / Vasallen und Untertanen / auch Frembde und Durchreisende in Unserm Königreiche und Landen / sowol auch und ins besondere Unsere Ober-Officirer unter sich / es sey die Armée und Troupen

pen zu oder ausser Landes / sich unterstände / Unserm Edict zuwider sich selbst zu rächen / und einander / es sey durch ein Cartel oder abgeschickte Mittels Person / oder auf andere Weise zum Duell auszufodern / obgleich hernach das Duell nicht würdlich erfolget / so soll ein solcher freventlicher Mißsehäter / weil er Unsern hohen Respekt und tragendes Königl. und Landes-Fürstl. Obrigkeitliches Ambt zu violiren sich nicht geschewet / aller seiner Chargen und Bedienung / wann er deren hat / auf ewig verlustig seyn / auch nach Befinden / entweder mit einer ansehnlichen Geld- Buße zu milden Sachen / oder Dreysähriger harten Gefängniß bestraffet werden; Daferne aber solcher böshaffte Provocant keine Charge bediente / so soll er der Helffte von allen seinen Revenuen auf Drey Jahr verlustig / davon dann ein Theil Unsern Königl. Fisco, der andere aber dem aller-nächsten Hospital, wofelbst der Delinquent sein Domicilium hat / oder sonst ad pios usus verfallen seyn / er soll auch nichts desto weniger mit Dreysähriger Gefängniß wie vorgedacht / gestraffet werden; Hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel / so wollen wir ihn zur Bestungs- Arbeit auf Sechs Jahr condemniret haben; Ingleichen soll ein solcher Ausfoderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwa angethanen Schimpffs zu gewarten haben / sondern er soll denselben ewiglich tragen; Solte auch jemand seinen Obern / unter dessen Vorhänßigkeit und Commando er stehet / ausfordern / so soll die / dem Provocanten dicirte Straffe / doppelt an ihm ohne einiges Nachsehen exequiret / auch jedesmahl darauf mit gesehen werden / was Wir wegen der Subordination in Unserm Krieges- Articula bereits verordnet / und ehestens ferner heilsamlich veranlassen wollen.

Art. VI.

Der Provocatus und Ausgefoderte soll sich nicht gelüsten lassen / das Duell anzunehmen / viel weniger auf dem darzu bestimmten Platz zu erscheinen / sondern Wir wollen und ordnen / daß derselbe gleich nach empfangenem Cartel und Ablags-Brief / oder mündlichen Ausforderung / den ihm angebotenen Kampff mit allen Umständen Uns / Unserer Generalität / Gouverneurn, und andern ihm vorgesezten hohen Officiren / es sey im Felde oder Guarnison, denen Regierungen in den Provinzien,

oder andern Obern und Magistraten denunciiren / vnd Unser höchstes Königl. vnd Landes. Fürstl. Obrikeitliches Amte imploriren solle; worauf alsdann nach Beschaffenheit der Umstände und vorher gegangener Summarischen Untersuchung der Sachen / dem Ausgeforderten eine zu reichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Wärde aber jemand ohngeachtet dieses Unseres ernstlichen Verbots/ Uns oder denen ihm vorgesetzten Obern / keine Nachricht von dem ihm zu sendten Cartel geben / noch solches denunciiren / sondern verschweigen/ oder gar dem appel deferiren / ein Cartel annehmen / oder sich münd. und schriftlich verbindlich machen / dem Ausfordernden zu folgen / und aufbestimmte Zeit und Ort den Kampff mit demselben anzutreten / so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschiene / noch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect vnd Fortgang kommen möchte / ohne einzig Gnade mit eben den Straffen / worzu Wir den Provocanten in vorigem Articul verdammet haben / belegen vnd angesehen werden.

Wosferne aber der Provocatus den Provocanten mit Ehren. rühreigen Worten und Wercken zu einiger Offens Ursach und Anlaß gegeben hätte / alsdann hat zwar der Provocans sich der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vor gedacht verlustig gemachet / es soll aber der Provocatus solchensals / vnd wann er die Provocation angenommen / noch härter gestraffet / und so wol die Geld. Busse auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Art. VII.

Solte sich nun jemand wider dieses Unser ernstes Edict, zu Verachtung Unseres tragenden höchsten Königl. Landes. Fürstl. und Obrikeitlichen Amtes / vnd mit Hindansetzung seiner darunter so sehr verlirenden zeitlichen und ewigen Wohlfahrt unterstehen / mit seinem Adversario sich würcklich in einen Duell einzulassen / und die mit demselben ha

Habende Differentien und Zwiffigkeiten / solcher gestalt mit den Deget
oder Pistohlen / es sey zu Pferde oder Fusse / vermeintlich und anmaßlich
auszuführen / und daß dabey keine Entleibung vorgegangen / so sollen
sie beyderseits per Proccellum summarium, ohne alle Weiltäuffigkeit/
und zwar die honoratiore zu Zehen jähriger Gefängniß / darinn sie die
beyde erste Jahre mit Wasser und Brodt zu speissen / die Geringern aber
zu Achtfährigem Besüung. Van jedoch allerseits mit völliger Entsetzung
ihrer Chargen, Beneficien / Dignitäten / Function und Dienste con-
demnirer werden. Unterdessen sollen die Revenues beyder Duellanten
Güter / es seyn feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, ohne
Untersch eid vnd ohne einiges Abschen / sofort und so lange sie im Gefängniß
seyn / Unserm Filco anheimb fallen / woben Wir jedennoch solche Verfü-
gung thun wollen / daß sowohl dem Delinquenten selbst / weil Er im Ge-
fängniß lebet / als auch dessen Frauen oder Kindern / woserne er deren haben
möchte / nothdürftiger Unterhalt zu ihrer Subsistenz aus denen Gütern
gelassen werde / es wäre dann / daß dieselben sie durch unzuläßige Instiga-
tiones und Anreizungen / oder auf andere Weise / zu Anretung sothanen
Duells animiret / und solcher gestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit
Ursach und Anlaß mit gegeben hätten / welchenfals Wir Uns vorbehalten
haben wollen / dieselben pro ratione & gradu delicti, mit einer nachmahaff-
ten und empfindlichen Straffe gleicher gestalt anzusehen: Diejenige El-
tern auch / welche ihre Kinder annoch in ihre potestät haben / vnd den von
ihnen concertirten Duell, entweder durch gehörige Denunciation, oder
anderer gestalt nicht zu verhüten gesucht / oder auch wol gar Anlaß und
Ursach dazu gegeben / sollen ebenfals mit der Confiscation der Hestie ihrer
Güter ad dies vite, Gefängniß / oder andern harten Straffen / nach Ver-
findung ihres Zustandes vnd des delicti beleet vnd angesehen werden.
Wann aber jemand von solchen frevelhaften Valgern auf dem Platz blei-
ben / vnd durch einen von seinem Gegener ihm angebrachten tödelichen
Schuß / Hieb oder Stich sein Leben verlieren vnd einbüßen möchte; So
soll der Körper des Entleibeten / wann er ein Ober- Officier / Adlicher /

oder sonstes distinguirter Condition, entweder da selbst / wo ein so unglückliches Duell vor sich gegangen oder an einem andern unehelichen Ort von dem Schinder eingescharrt / wofern es aber keiner von Adel/ andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden;

Der Mörder hingegen so seinen Widersacher in dem veranlasseten duell entleibet / und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise befudelt / soll wann die Wunde lethal, wofern es ein Ober-Officier, ein von Adel / oder sonstes honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehren-Ämter / so er etwa betleiden möchte / so fort ipso facto verlustig seyn / und ihm darauf so bald er ertappet / ungesäumt sein Proceß gemacht / sein Degen gebrochen / und er selbst durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht / sein Körper aber auf dem Gericht-Platz eingescharrt werden; Wäre der delinquent aber kein Ober-Officier, oder von Adel / noch distinguirter Condition, so soll er / so bald man dessen Person habhaft worden / durch einen summarischen Proceß zum Galgen condemniret / das Urtheil auch an ihm darauf würklich vollzogen / sein Leichnam aber nicht abgenommen werden / sondern andern zum Exempel so lang am Galgen behangen bleiben / bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Verfübe aber einer der Duellanten und Verwundeten durch diese Gelegenheit / und es würde die Wunde nicht lethal befunden / solchen falls soll nach erwogenen Umständen die vorgesezte Gefängniß-Straffe an dem duellanten auff einige Jahre erhöhet / hingegen der Körper des Verstorbenen / wann er ein Ober-Officier / Adlicher / oder sonstes gleicher Condition, in Loco in honesto, in der Stille / durch den Todten-Gräber / andere aber durch den Schinder an einem unehelichen Ort eingescharrt / und es in übrigen mit dessen Gütern gehalten werden / wie oben wegen der duellanten / wobey keine Entleibung erfolget / disponiret ist.

Zu fall auch das duell einen so unglückseligen Ausgang gewinnen sollte / daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstatt bleiben / und ihr Le-

beis

ben einbüßen möchten / so sollen derselben Leiber / wann sie Ober- Officier, von Adel / oder sonst honestioris conditionis sind / auf dem Platz der Entleibung / oder da dieses so bald nicht geschehen könnte / in loco inhonecto von dem Hencker begraben / wofern sie aber nicht von solcher Condition ; ihre Körper von dem Hencker aufgenommen / und an den Galgen gehencket werden.

Art. VIII.

So jemand Unserer Officier / Hof- und Civil- Deputenten / Vassallen und Unterthanen / sich in ein fremdes Gebiet / um daselbst die in Unsern Landen gehabte Handel und concertirte duella auszuführen / begehen sollte / der oder die sollen / weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe Autorität verletzet / mit gleicher Schärffe / als hätten sie in Unserem Territorio duelliret / wie oben verordnet / gestraffet werden ; Solten aber dergleichen Verbrechere nach geschenehem duell, außerhalb Landes bleiben / oder nach denen in Unseren Landen begangenen duellen sich mit der Flucht salviren / und nach dreyimal wiederholter Edictal- Citation, die bey der Militz nach Krieges- Gebrauch geschieht / nicht erscheinen / so soll dennoch die Execution der verwürckten Straffe / und zwar wann eine Entleibung dabey geschehen / auf einem öffentlichen Richte- Platz durch den Hencker in seinem Bildniß vollenzogen / und dasselbe mit der Beyschriffte des Verbrechens und verdienten Todes- Straffe an Galgen geschlagen und gehangen werden : Ausser einer erfolgten Entleibung aber werden der flüchtigen duellanten auch provocanten ihre Nahmen so lang an den Galgen geschlagen / und nicht eher cum retributione honoris davon abgenommen / bis sie sich in Person gestellet / und die statuirte Straffe erlitten / jedoch soll durch die solcher gestalt in effigie und affigirung ihres Nahmens an Galgen geschehene Execution keinesweges die sonst gesetzte Todes- und Leibes- Straffe aufgehoben seyn / sondern so bald dergleichen Mißsethäter über lang oder kurz zu erlangen / dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstreckt werden / und kan sich dawider keiner mit der præscription oder Verjährung schützen : Zummittelst sollen alle derselben Revenues von ihren hinterlassenen Gütern / sie mögen seyn allodialia oder feudalia,

mobilia oder immobilia, damit Ihnen auf der Flucht daraus kein Vor-
schub geschehen möge / so lange sie abwesend bleiben und am Leben seyn wer-
den / oder bis sie sich gestellet / und die respective gesetzte Straffe erlitten/
Uns heimfallen / doch / daß den unschuldigen Frauen und Kindern die noth-
dürfftige alimenta und illara nicht benommen / sondern aus solchen Gütern
bezahlet werden: Diejenigen auch / so dieselbigen wissentlich aufzunehmen /
beherbergen / oder sonst ihre Evasion einiger massen favorisiren / sollen mit
Leib und Lebens Straffe / ohne alle Gnade / angesehen werden.

Art. IX.

Alle Secunden und Cartel Träger / auch Diejenigen / so mit Rath oder
Zhat die duelle concertiren und befördern helfen / und sich als Vnter-
Händler und Mittels Personen gebrauchen lassen / sollen denen provocir-
enden überall gleich und unnachlässig gestraffet / und wider sie verfahren
werden. Daserne auch des provocanten Domestiquen sich wissentlich
zum Cartel-Tragen gebrauchen liessen / ihrer Herren Adversarios münd-
lich zum duell ausforderten / oder Bewehr nach dem Platz trügen / sollen
dieselben nach proportion ihres Verbrechen zu Zwey oder Drey Jahri-
gem Bestungs-Bau condemniret werden / welche Straffen denn auch die
Schwerdtfeiger auf unsern Universitäten / oder in den Städten / so den Du-
ellanten die Degen zum duelliren vermieten oder leihen / ausstehen sollen.

Art. X.

Hingegen seynd alle vorbenandte Personen / und sonst Jedermänniglich
schuldig / und wollen Wir Ihnen in Krafft dieses solches ernstlich injungiret
und anbefohlen haben / so bald sie / oder Jemand anders / auf einige Art und
Weise etwas von dergleichen duellen und Handeln vernemen / oder in Er-
sahrung bringen würden / solches Uns / Unseren Generalen, Gouver-
neuren, Regierungen und Befehlshabern / nach Qualität der Personen /
wie auch den Professoribus Academicarum, oder Magistraten in denen
Städten / ungesäumt anzuzeigen / darauf die Streitigkeiten untersuchet/
und nach Raïson und Billigkeit die Interessenten / vorbehaltlich
des

des Fiscalischen Interesse und Straffe / verglichen / oder nach diesem Edict dartin verfahren und decidiret / in dessen aber die freitige Partheyen bis solches geschehen / in Arrest genommen werden sollen. Den Denuncianten aber soll ein gewisser Recompentz von Uns / aus den Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ubertreter dieses Edicts / verschaffet und würklich gereicht werden.

Diesjenige / welche sich bey den duellen oder Rencontren express einfinden / um selbigen zuzusehen / und nicht geflissen seyn / auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten / sollen aller ihrer Chargen entsetzet / auch das vierte Theil ihrer Güter / ad dies vice, confisciret werden.

Denmach Wir auch in Erfahrung gekommen / welchergestalt wielmals einige / ins besondere Studiosi auf Unseren Univerficäten / auch wol andere mehr / sich unterstanden haben sollen / nicht nur denjenigen / so von andern mit Verbal- oder Real- Injurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden / solches auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten / sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und vorbey trincken an den Tischen / auch ander schimpffliches Unternemen und Zeichen / von der Tisch-Gesellschaft und Conversation auszuschliessen / und solcher gestalt per indirectum zunehmung eigenmächtiger Revanche und Satisfaction durch formale duelle oder gefährliche Rencontres zu encouragiren und anzuhengen: Und aber solche ganz unzulässige Bezeigungen so wol wider die Göttliche Befehle und die menschliche Societät lauffen / also auch insonderheit den vorgezeigten heilsamen Zweck und desselben beständige Obsequanz augenscheinlich hindern: Als wollen Wir aus hoher Königl. Landesherrlichen Macht und Gewalt statuiret und geordnet haben / daß alle dieseligen Personen / es seyen Officier, Hof- oder Civil- Bediente / oder Studiosi, so hinfünftig den Beleidigten die zugefügte Beschimpfung vorwerffen / oder dieselben auf obige und andere unchristliche und straffbare Weise zur Privat- Revanche und eigenmächtigen Satisfaction zu verhetzen und zu verleiten sich unterfangen dürfen / gleich denjenigen / so als Secunden und Internuntii, oder sonst mit Rath und That ein duell concertiren und befördern helfen / mit der gesetzten Straffe belegen und darzu condemniret werden sollen.

Art. XL

Art. XI.

Die weil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan / es werde dann den Laes'is, und welche an ihren Ehren und Personen verletzter / gebührende Satisfaction verschaffet / Wie auch darzu nicht allein von selbstem geneigt seyn / sondern Uns auch / Krafft tragenden hohen Königl. Landes. Fürstlichen Amts / darzu allerdingu verbunden erachten: Als setzen / ordnen und wollen Wir / das alle Injurien / sie mögen mit Mienen und Geberden / Schimpff, und Schelt. Worten begangen werden / nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umstände / entweder mündliche oder schriftliche Abbitte / (wobey denn auch offmalen der Injuriant sich in öffentlichem Gerichte außs Maul schlagen muß) oder Entsetzung der Charge / Geld. Busse / Gefängniß oder Landes. Verweisung / auch Verbitung des Degens / wenn es ein Edelmann ist / gestraffet werden sollen.

Ingleichen ist Unser Wille / das / wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet / derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen / und ehe nicht heraus gelassen werden soll / bis er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan / und daneben eine Geld. Busse / pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erlegt haben wird: Dafern es aber gar zu Thätlichkeiten und groben Real. Injurien / als in specie zu Handschlägen und Ohrfeigen / nach dem Kopffe werffen / und dergleichen / käme / ist ein Unterscheid zu machen / ob solche Real. Injurie in calore rixae, und etwa auf vorher gegangene Veranlassung und Schelt. Worte / Lügen heissen / oder dergleichen / jemand gegeben worden / welchen falls dersjenige / so zu solchen Real. Injurien geschritten / Dren Jahr lang gefangen sitzen soll: Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorher gegangen / soll derjenige / welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorsetzlicher Weise mit der Hand gethan / Vier Jahr gefangen sitzen / und solche Zeit präcise gehalten / auch auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht vergeringer werden / es wäre dann / das der Beleidigte für das letzte Jahr eine namhafte Geld. Busse zahlen könnte und wolte / deren Determination Wir Uns vorbehalten: Vorhero aber und ehe der Beleidigte ins Gefängniß gebracht wird / soll derselbe schuldig seyn / sich in Präsenz einiger vornehmen Personen zu Empfhung gleicher Schläge und Injurien vom Beleidigten zu offeriren / dabeneben auch

auch schriftlich und mündlich sich erklären / daß er unbefonnener brutalischer Weise losgeschlagen / mit Bitte / der Beleidigte möchte es ihm vergeben / und was passiret / vergessen; Dabey auch wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction keine Reparation weiter zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch / und Stock / Streichen und dergleichen käme / alsdann soll gleicher gestalt der Unterscheid gehalten werden / daß / wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust- Schlägen für-
glinge / derjenige / welcher solcher gestalt zu erst ausgeschlagen / Ein Jahr / und der die Peitsch- und Stock- Streiche in continenti darauf gegeben / wegen des Excessus in der Defension Zwen Jahr gefangen sitzen / und beyde sonst keine weitere Satisfaction von einander zu prætendiren haben sollen:

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stock- Streichen tractirte / ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden / alsdann soll er Vier Jahr gefangen sitzen / und nicht eher auf freyen Fuß gestellet werden / bis er den Beleidigten / wie kurz vorher gemeldet / um Verzeihung gebeten.

Dafern aber jemand sich unterstünde / einen andern mit Prügeln præ- mediare, unversehener Weise / oder mit seiner Avantage zu überfallen / und damit zu schlagen / so soll solcher Injuriant und Freveler / wenn er den Beleidigten von vorn attackiret / zu Fünf- jähriger Gefängniß verdammet werden: Wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten / es sey von einem allein / oder wann er mehr Leute bey sich gehabt / geschehen solte / alsdenn soll der Beleidigte auf Sechs Jahr in eine abgelegene Festung gebracht / und daselbst gefänglich behalten werden: Ehe und bevor er aber dahin gebracht wird / soll er kneyend dem Beleidigten Abbitte thun / und gewärtig seyn / eben dergleichen Schläge / als er ihm gegeben / wieder von demselben zu empfangen / auch ihm demüthig danken / wofern er ihm selbige nicht geben solte / wie es wol in seiner Macht stünde: Dabeneben soll der Injuriant und Beleidigte so wol mündlich als schriftlich sich erklären / daß er den Beleidigten unbefonnener und brutaler Weise tractiret / mit Bitte / solches zu vergessen / und mit angehängter Erklärung / daß / wann er an seiner Stelle / er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Im fall auch jemand / er sey wer er wolle / dieses Mandat in Unsern Landen violiren / und auf einige Weise dawider handeln / hernach aber daraus entweichen solte / alsdann und ob er gleich nicht Unser / sondern einer andern Herrschafft Unterthan wäre / wollen Wir doch so fort auf des Beleidigten oder Unsers Fiscii allerunterthänigstes Anhalten / und Vorscheinung des Facti, Uns der Sache auf das ernstlichste und nachdrücklichste annehmen / und da weder durch Unsere Requisitionalia und Intercessionalia, noch Edictal. Citation, der Verbrecher / es sey Einheimischer oder Fremder / zu erlangen / sondern ungehorsamlich zurück und flüchtig bleiben würde / soll derselbe in contumaciam vor infam erklärt / sein Nahme an Galgen geschlagen / und sonst nach den Umständen des Verbrechens wider ihn auf andere schimpfliche Art verfahren / auch an seinen Ehren nicht rectificiret werden / bis er sich gesellet / und dem Beleidigten gebührende Satisfaction wiederfahren: Wie denn auch / wann der solcher gestalt Fürtichtige einige Lehn- oder Allodial. Güter hätte / dieselben so lang Unserm Fisco, vorbehalten der Frauen und Kinder gebührenden Unterhalts / anheim fallen / bis er durch die gesetzte Straffe das Ubertreten und Verbrechen gebüßet.

Endlichen und weil wahrgenommen worden / daß bey denen in gemeinen Rechten sonst verstateten verschiedenen Arten der Injurien. Klagen zwischen Leuten / die vom Duelliren und Galgen nicht Profession machen / oftmals recht muthwillige und erzwungene vexæ gemachet / von bösen / ungewissenhaften und eigennützigigen Advocaten den Parten viele kostbare und weiltäufftige Proceße zugezogen / die Parten dabey in unversöhnlichen Haß und große Armuth gestürzet / auch sonst allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden: Als seynd Wir aus gerechtem Eifer zur Justitz, und zu Abwendung aller solcher vorsehlichen und sündlichen Dinge betwogen worden / alle solenne und förmliche in Rechten sonst nachgelassene Klagen in Injurien. Sachen / sie seyn ad ætimationem, palinodiam, oder sonst wie sie wollen / so wol auch das sonst in gewisser Maaße / verstatete Medium Retorsionis, wobey ins gemein excediret / und offters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen Anlaß gegeben als remediret wird / dergleichen auch dem Richterlichen Amte und dessen Autorität aller

allerdings entgegen ist / und mit den Regulen des Christenthums durchaus nicht bestehen mag / hierdurch gänzlich aufzuheben / dergestalt / daß in Zukunft auf eine bloße Denunciation von Seiten des Injuriati, welche mit Expressirung nöthiger Umstände und Verfassung der Beweiß Gründe / oder Benennung der Zeugen / so mit zugegen gewesen / und davon Wissenschaft haben / geschehen muß / der Judex schuldig seyn soll / wann der Injuriante die denuncirte Injurien leugnen sollte / mit summarischer endlichen Examinacion der Zeugen zu verfahren / nach Befinden auf die Juramenta zu reflectiren / und solcher gestalt sine omni strepitu auf eine Erklärung und Abbitte / auch nach Gelegenheit der Umstände auf einen öffentlichen Wider ruff zu erkennen / wobey der Injuriant in die Kosten / welche sofort zu liquidiren und zu moderiren / condemniret / und hierüber noch mit einer Geld Buße / Gefängniß / zeitlicher und ewiger Landes Verweisung / Stampen / Schlägen und Verstung / Dau bestraffet werden soll: Der Terminus citationis muß auch nicht mehr als eine vierzehn-tägige Frist in sich begreifen / und geschiethee zugleich die erste Ladung / sub pena confessi & convicti, so daß auf ungehorsames Außenbleiben und docirte Insinuation, nach Anleitung der Denunciation, so fort condemnatoria et folget / auch dem Contumaci keine weitere Deduction gestattet werde; Doch bleibt die exceptio impedimenti legitimi dem citato zu deduciren vorbehalten.

Art. XII.

Nachdem es sich auch zum öfftern zuträget / daß unter den Vorwand einer simulirten Rencontre rechte formulle Duelle angesetzt und gehalten werden / so seynd Wir zwar / wie obgemeldet / nicht gemeynet / jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder / nach Beschaffenheit der Umstände & cum debito moderamine inculparz tuelaz, abzuschneiden noch zu verbieten: Es sollen aber dennoch alle diejenigen / so dergleichen Rencontre gehabt / scharff und eydtlich examiniret werden / ob nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwa gehaltenen Querelle vorhero unter den rencontrirenden Partheyn mündlich oder durch Schreiben / Internuncios, Diener oder sonst verabredet worden /

wobey denn ferner alle Umstände / daß nemlich die Rencontre ex motu primo, curresisti vix potest, und nicht praemeditata, noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Ediccti geschähen / deduciret und examiniret werden sollen: Dafern nun hierunter ein Betrug erfunden würde / alsdann sollen die Schuldige wegen des doppelten Verbrechens gleich den Duellantem / mit Leib- und Lebens- Straffe belegen werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte / daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen / alsdann cellirer zwar in so weit die poena ordinaria Duellantium, welche in diesem Ediccto angefügert und verordnet ist / es sollen jedoch die Urheber und Autores rixæ bey solchen Rencontres mit exemplarischer Straffe belegt / diejenigen auch / welche moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgündigte Gegenwehr dabey überschritten / nach Art der Excessu und Umständen bestrafft werden / absonderlich wofern jemand bliebe / in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren / das vergossene Menschen- Blut nach Göttlichen und Weltlichen Rechten vindiciret / und die befudelte Erde davon gereiniget werden soll.

Art. XIII.

Wieweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen / daß durch das abscheuliche und so wol in Gottes Wort / als auch in den weltlichen Gesetzen / Reichs- Constitutionibus und Krieges- Articulis hoch- verbotene Laster der Trunkenheit und Füllerey zum Duelliren / Kauffen und Schlagen gar oft und fast meistens Anlaß und Ursach gegeben wird: Als wollen Wir alle und jede Unsere Christliche Ehr- und Jugend- liebende Krieges- und Civil- Bediente / und insgemein alle Unsere Unterthanen hiernit ernstlich erinnert und ermahnet haben / vor einem so heßlichen und den Christen unanständigem Laster / wodurch zugleich Ehre und Gesundheit / Leib und Seele auf mehr denn bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzt wird / welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet / und ihn einem unvernünftigen Thiere gleich machet / sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

In

Zusonderheit aber haben diejenige sich vor andern hierbey in acht zu nehmen / welche den Trunck nicht vertragen können / und wann sie sich damit überladen / zu Querellen und Händereyen geneigt seyn und Beschaffenheit haben; Dann obzwar bekant / daß in den Rechten zu Zeiten / und in gewissen Fällen / die übermäßig Trunkene den Furiosis, mente captis, Wahnsinnigen gleich geachtet / und die ordinaire Straffen in solchem Ansehen mitigiret werden; So sollen doch diejenigen der gleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten / noch sich damit zu flattiren haben / welche vorsetzlicher Weise dieses Laster begehen / und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbotenen Händeln desto mehr aufmuntern und erhitzen.

Dafern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger Weise / auch wol gar wider Willen und Voratz verfallen / sonst aber daz zu nicht geneigt seyn / sondern vielmehr einen stillen und tugendhaften Wandel führen / auch über dasjenige / was bey der Trunkenheit und daer von seinen Sinnen nichts gewußt / noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können / vorgegangen / eine recht herzhliche und ernstliche Reue bezeigen / mit dem Verleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben solte; So kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Straffe befreyet seyn / Wir behalten uns aber bevor / solche nach Beschaffenheit der Umstände / andern zum Exempel / zu schärfen / und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Art. XIV.

Damit / auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser executet werde / so ist Unser gnädigster Wille und Befehl / daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen / wam die Partheyen allerseits Militair-Personen / und also dem foro militari unterworfen / niemand anders als Unserer Generalität zustehen soll / welche durch anzusehende unpartheyische Krieger-Rechte darin zu verfahren und zu erkennen hat; Die Hof- und Civil-Bediante aber gehören an Unserer Sammel-Gerichte / Regierungen und höchsten Gerichte in Unserer Provin-

eien und Landen / jedoch soll der Angriff und die Arrestirung derer / so wider dieses Unser Edictum handeln / allen Unseren Gouverneurcn, Generalen und Commandanten der Regimenten und Guarnisonen / auch jeden Bedienten / Beambten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet / sondern auch hiemit befohlen seyn / und / daferne jemand unter denselben durch Fahrlässigkeit oder Connivente die Thäter echappiren oder entkommen lassen / dafür pro qualitate circumstantiarum , mit Veraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß / Geld, Straffe / oder sonst an gesehen werden.

Die Ergriffene oder arrektirte Personen aber sollen darauf sofort / wann sie Militair- Chargen haben / Unsern nächsten Garnitonen und Regimentern / die übrigen aber Unsern Regierungen / oder dem behörigen Richter abgefolget / und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Trüge es sich aber zu / daß die Interessenten Theils Militair- und zum Theil Hof- oder Civil- Personen wären / und also ad diversa judicia gehörten / alsdenn soll ein judicium mixtum angesetzt / und die Cognitio des Verbrechens nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten Personen / entweder von Unserer Generalität / und wen sie darzu an Officieren beordern werden / in foro militari mit Zuziehung eines oder mehr Civil- Bedienten / oder von Unserer Regierungen in foro civili mit Requirirung einiger Krieges- Officierer / sürgenommen / erörtert / und nach Inhalt dieses Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fällen wie vorhin gedacht.

Art. XV.

Endlich und damit sich niemand mit der Ignorantz dessen / was Wir so wohlbedächtelich und heilsamlich verordnet / zu entschuldigen haben möge / so wollen Wir / daß dieses Unser renovirtes Edictum in allen Unseren Provinzien und Landen auf allerhand Art und Form auf Unsere Kosten nachgedrucket werde / und sollen bey Unserer Armeec und Trouppees Unsere Generalität / die Stadthaltere und Converneurs in den Guarnisonen und

und Vestungen / sonst aber die Regierungen jederen Orts vnd Provintz
dabın sehen und Sorge tragen / damit es öffentlich an Kirchen / Thoren/
Stade / und anderen publicquen Häusern affigiret / den Commandeurs
von Regimentern / denen von Adel / Univerſitäten / Magistraten und
Gerichts / Obrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt / und es
allenthalben / und an allen Orten zu Männigliches Wiſſenſchafft gebracht
werde: Vnd weilten solchergeſtalt die Ableſung des Edicts von den Kanzeln
zu weitläufftig und fast unnöthig / so sollen doch die Prediger aller Orten
beſchligt werden / den Zuhörern in einer Vormittags / und der ersten Sonn-
tags / Predigt / welche ſich darauf ſchiebet / nach derſelben Endigung anzuzei-
gen / daß Wir in Duelliren und Streit-Sachen das von Unſers in G. Die
ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majestät ehemals gemachte
heilſame Edict renoviren / und in gewiſſen Puncten verbeſſern laſſen / da-
von ſich Männiglich ein Exemplar ſchaffen / oder es in locis publicis / da
es affigiret iſt / leſen / auch ſich darnach allerding und in ſchuldigem Gehor-
ſam richten könne / welche Anzeige und Warnung ſährlich zu gelegener
Zeit repetiret werden ſoll.

Art. XVI.

Schließlich und weilten alle Unſere heilſame Verſehungen / und die in
dieſem Edicto enthaltene Verordnungen / von keiner Krafft noch Würckung
ſeyn / der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht werden könnte / wofern
die darinn determinirte Straffen gegen die Ubertreter dieſes Unſers Edicts
nicht würcklich exequiret werden ſolten: So geloben und verſprechen Wir
hiermit bey Unſerm Königl. hohem Worte / daß Wir hierunter mit niemans-
den / wer der auch ſeyn möchte / um einigerley Urſach willen / wie dieſelbe
erſonnen / oder erdacht werden könnte / conniviren oder nachſehen / wenn-
ger die geſezte Straffen erlaſſen / noch einigen Pardon oder Gnade deſſelbe
ertheilen wollen;

Wir verbieten auch allen und jeden / wes Standes oder Würden die
auch ſeyn möchte / daß ſich niemand unterſehen ſoll / in dergleichen Fällen
einige Interceſſion oder Vorbitte bey Uns einzulegen / was auch für eine
Sache / Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte / als zum Exempel die
glückliche Entbindung Unſerer Königl. Gemahlin / die Geburt oder
Heyrath eines Unſerer Prinzen oder Prinzefſinnen / oder anders dergleichen
alles

alles bey Vermehdung Unserer Indignation und Unnade. Und gleichwie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden / wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserem Edicto, und denen darin enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben; Also seynd Wir auch beständig gemeynet und entschlossen / nicht allein die wärckliche übertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen / sondern Wir wollen auch nicht gestatten / daß von jemand conniviret werden mag / uns besondere solches von denen geschehen möge / so über dergleichen Sachen zu erkennen und zu sprechen haben / wie Wir dann alle darwider einkommende Supplicata und Schrifften zurück zu geben befehlen / und wann Wir ein Urtheil einmal in dergleichen Fällen confirmiret / soll ohne einigen Auffenthalt oder weitere Rückfragen und Bericht / ohne Unterscheid der Personen / auch sonder Regard ein oder anderer Provintz und Landes Gewohnheiten / und besondern Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

Wir wollen auch / daß in dergleichen Duell-Sachen keine Advocaten so wenig in Militair- als Civil-Gerichten zugelassen seyn / noch einer derselben sich unterstehen soll / Appellaciones darwider zu verfertigen / oder andere Schrifften und Defensionces zu machen / wann es ihm nicht vorher von denen darzu verordneten Richtern / und zwar anders nicht / als in zweifelhaften Sachen / erlaubt worden.

Wider diejenige / welche darüber glossiren / und ungleiche Urtheile davon fällen / oder es gar tadeln / oder von denselben und denen / welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen / schimpflich und spöttisch reden möchten / wollen Wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Straffe / entweder mit Gefängniß / Geld / Busse / Privirung der Ehren-Ämter und Charge, oder sonstigen pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren lassen / als worauf Unsere Fiscalische Bediente überall fleißige Achtung zu geben. Zu Urkund dessen haben Wir dieses renovirte und verbesserte Edictum eighändig unterschrieben / und mit Unserem Königl. und Churfürstlichen Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 28. Jun. 1713.

L. S.

Fr. Wilhelm.

H. 4^v.

Rg 4675

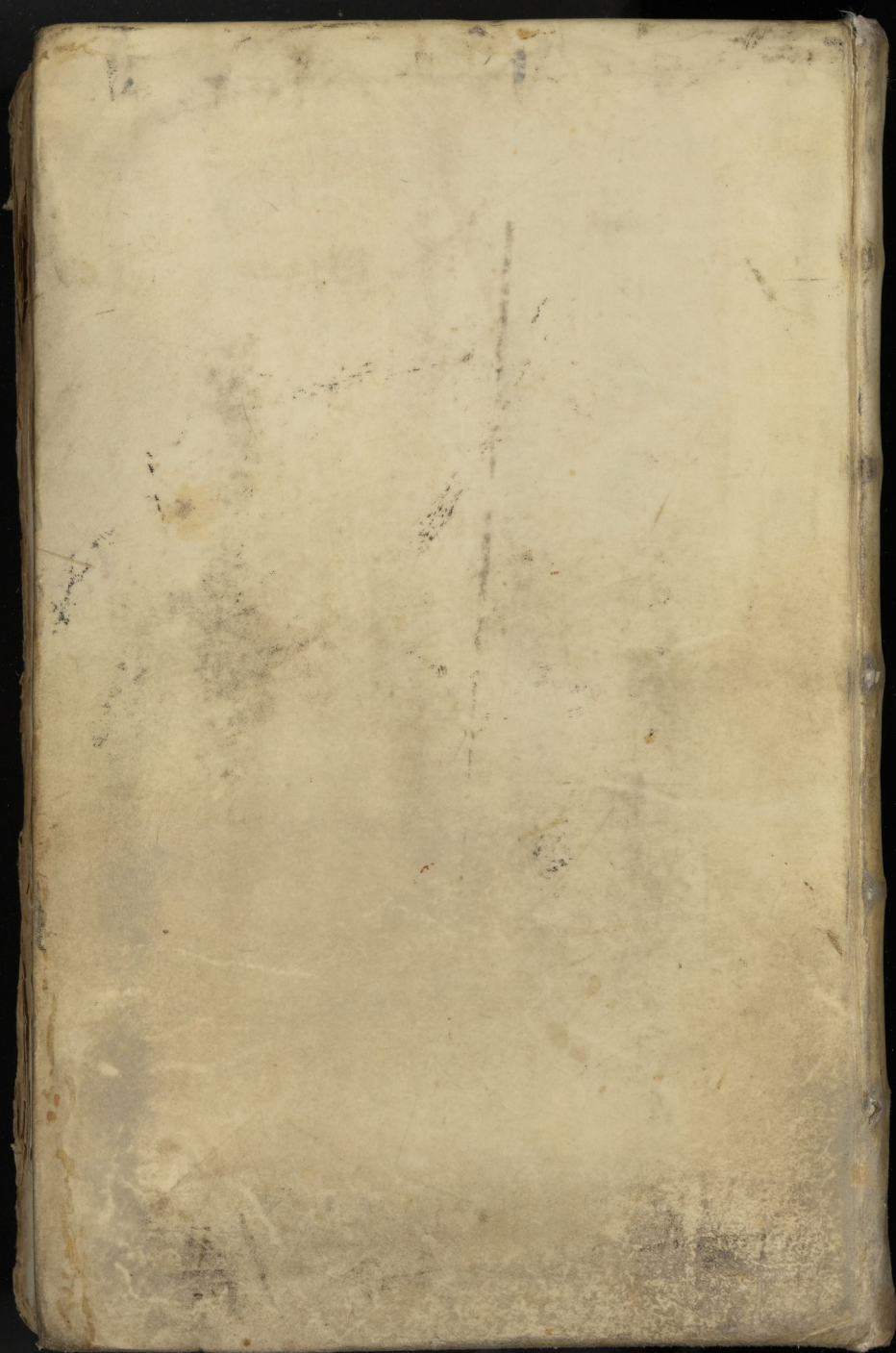
40.

HS-Abt.

W 18
W 17

Abt.





N. 40.

Seiner Königl. Majestät
in Preussen und Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg / ꝛ. ꝛ.

Erklärtes und Erneueretes



MANDAT,



Sider die

• Raabe /

URIEN,

Störungen

und

IELLE,

Junii, M. DCC. XIII.

ro am 6. Aug. 1688. ergangenes /

/ theils in einigen Punkten

utert auch geändert wird.

~~.....~~

LEBE /

ilberling / Königl. Preuss. Buchdr.

